

# **Satzung des Dart Club Krone Hattersheim e.V. (08.02.2008)**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen Dart Club Krone Hattersheim. Nach Eintragung in das Vereinsregister wird dieser um den Zusatz „e.V.“ ergänzt. Er hat seinen Sitz in 65795 Hattersheim am Main und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main einzutragen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Dartsports.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Teilnahme am Liga-Betrieb des Hessischen Dartverbands,
- Pflege und Verbreitung des Dartsports,
- Öffentlichkeitsarbeit zur Aufklärung über den Dartsport,
- Kontinuierliche Verbesserung der sportlichen Leistungen,
- Zusammenarbeit mit dem Hessischen Dartverband (HDV), dessen Mitglied der Verein ist.

## **§ 3 Mittelverwendung**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands einzureichen. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimm- und wahlberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

## **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

Ein sofortiger Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

## **§ 5 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Eine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge findet nicht statt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere: Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

### **Einberufung von Mitgliederversammlungen**

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch Aushang in den Räumlichkeiten der Gaststätte „Zur Krone“, Hauptstraße 16, 65795 Hattersheim, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

### **Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen**

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einem mehrheitlich gewählten Versammlungsleiter geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abwahl des Vorstandes, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

### **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus zwei Personen, dem/der 1. und 2. Vorsitzenden. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und mindestens je einem Vertreter der am Ligabetrieb teilnehmenden Mannschaften. Bei Bedarf kann der Vorstand durch weitere, von der Mitgliederversammlung durch Wahl zu bestimmende, Beisitzer/innen ergänzt werden.

### **Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands**

Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie die Aufstellung der Tagesordnung, die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die Buchführung, die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.

### **Wahl des Vorstands**

Der geschäftsführende Vorstand und die Beisitzer/innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Vereinsmitglieder mit Stimmrecht werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Scheiden 1. oder 2. Vorsitzender vorzeitig aus dem Amt aus, ist unter Wahrung der Ladungsfrist gemäß § 7 unverzüglich eine Mitgliederversammlung zwecks Neuwahlen anzuberaumen.

### **Vorstandssitzungen**

Der erweiterte Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2.Vorsitzenden).

### **§ 9 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Jahres eine Person zur Kassenprüfung. Diese darf nicht Mitglied des Vorstands oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der/die Kassenprüfer/in hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege

mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem erweiterten Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.  
Der/die Kassenprüfer/in erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

#### **§ 10 Geschäftsjahr und Rechnungslegung**

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. und endet am 30.06. Der Vorstand hat bis zum 30.06. jeden Jahres für das abgelaufene Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung gegenüber Rechenschaft abzulegen. Die Prüfung der Kasse erfolgt durch den/die von der Mitgliederversammlung zuvor bestimmten Kassenprüfer/in.

#### **§ 11 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen an die Stadt Hattersheim Main mit der Maßgabe, dass es ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden ist.

Die vorstehende Satzung wurde am 08.02.2008 im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.